

Getrennte Eltern: Wie muss die Schule informieren?

Beratungsteam von Bildung Bern

Trennung oder Scheidung: Wie steht es mit der Informationspflicht gegenüber beiden Elternteilen?

Ich bin Klassenlehrerin einer Unterstufenklasse. Die Eltern einer meiner Schüler:innen sind geschieden. Das Sorgerecht hat die Mutter. Diese möchte, dass möglichst keine Informationen der Schule zum Vater gelangen. Der Vater seinerseits wendet sich mit dem Wunsch an mich, umfangreich informiert zu werden. Zudem nimmt der neue Lebenspartner der Mutter eine sehr dominante Stellung ein: Er ist bei den Elterngesprächen dabei und gibt mir auch bei Schulbesuchen Anweisungen, was den Umgang mit dem Kind betrifft. Wie soll ich mich verhalten und welche rechtlichen Vorgaben gibt es?

Vorbemerkung: Eltern üben die elterliche Sorge unabhängig von ihrem Zivilstand im Regelfall gemeinsam aus. Das Gericht oder die Kindes-schutzbehörde (KESB) ordnet die alleinige Sorge eines Elternteils nur noch dann an, wenn die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist.

Artikel 275a ZGB gesteht Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Auskunftsrecht zu. Das Gesetz hält zudem fest, dass die Information grundsätzlich in gleicher Art und Weise und im gleichen Umfang zu erfolgen hat.

Dies betrifft vor allem folgende Themen:

- Einsicht in Beurteilungsberichte
- Schullaufbahnentscheide (z. B. Promotion gefährdet / reduzierte individuelle Lernziele)

- Verhalten des Kindes in der Schule
- Abklärungen oder Beratungen bei der Erziehungsberatung, die von der Schule ausgelöst wurden, sowie heilpädagogische Unterstützung
- Allgemeine Infos und Termine (z. B. Elternabend, Skitag, Schulreise ...)

Zu Ihrer Entlastung als Klassenlehrerin gilt, dass die nicht sorgeberechtigten Elternteile selbst aktiv werden müssen, um Informationen von Ihnen zu erhalten. Es genügt in Ihrem Fall allerdings, wenn der Vater Sie einmal um die Informationen bittet, um sie auch in Zukunft von Ihnen zu erhalten. Die Mutter kann sich nicht dagegen wehren, dass Sie als Lehrperson die Auskünfte, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind, auch an den Vater weiterleiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich Nichtsorgeberechtigte in die Erziehung und Ausbildung des Kindes einmischen dürfen. Sie haben nur das Recht, Auskünfte zu erhalten. Auch sollten Informationen, die mit dem Zustand oder der Entwicklung nichts zu tun haben, wie z. B. Informationen über den Aufenthaltsort des Kindes, nicht bekannt gegeben werden.

Eine Ausnahme vom oben geschilderten Auskunftsrecht gilt, wenn die Mutter Ihnen ein Scheidungsurteil in schriftlicher Form vorlegt, das die «Informationssperre» begründet. Auch die KESB kann nachträglich eine ähnlich lautende Verfügung erlassen. Dieses Dokument muss Ihnen ebenfalls schriftlich vorliegen. Als Lehrperson müssen Sie sich nicht

selbst über mögliche Einschränkungen der Auskunftsrechte informieren. Es ist die Aufgabe des Sorgeberechtigten, die Lehrpersonen über Einschränkungen in den Auskunftsrechten zu informieren.

Sie müssen und dürfen also den Vater über alle oben genannten Fragen informieren, falls er dies verlangt. Die Entscheidungen in Bezug auf das Kind (wie zum Beispiel Schullaufbahnentscheid) liegen aber klar bei der erziehungsberechtigten Person. Der Lebenspartner darf beim Elterngespräch dabei sein, wenn das dem Wunsch der Mutter entspricht. Ansonsten sind Sie ihm zu keiner Auskunft verpflichtet und er hat Ihnen auch keine Anweisungen zu geben. Ansprechpartnerin ist die Mutter.

Wichtig ist, dass Sie nur Informationen zur Schule weiterleiten. Ihre persönlichen Beobachtungen behalten Sie besser für sich (z. B. Freizeitverhalten der Schülerin, Art der Zusammenarbeit mit der Mutter / dem Lebenspartner und so weiter). Auf Diskussionen mit dem «zweiten» Elternteil lassen Sie sich nicht ein. Diese müssen zwischen den beiden Elternteilen geführt werden.

Aktualisiert im Februar 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>